

Satzung des Klimabeirates für die Stadt Gütersloh vom 20.03.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW.S. 878) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Präambel

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit ihrem integrierten Klimaschutzkonzept Leitziele zur Minderung der örtlichen CO₂-Emissionen. Um diese bis zum Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2011 um 20% und bis zum Jahr 2030 um 30% zu senken, sollen u. a.

- der Strombedarf der Haushalte um 5 bzw. 10% vermindert,
- der Energiebedarf für Wärmenutzungen in Haushalten um 15 bzw. 30% gesenkt,
- der Anteil örtlicher erneuerbarer Energien am jeweiligen Strombedarf auf mind. 25 bzw. 30% gesteigert,
- der Anteil erneuerbarer Wärmeerzeugung incl. Abwärmenutzung am jeweiligen Wärmebedarf auf 15 bzw. 25% gesteigert,
- der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung am Strombedarf auf 23 bzw. 30% erhöht,
- eine Vereinbarung mit den örtlichen Unternehmen zur freiwilligen Reduzierung der gewerblichen CO₂-Emissionen um 20% abgeschlossen,
- 10% der heutigen innerstädtischen PKW-Fahrten durch Fahrrad bzw. ÖPNV ersetzt werden.

Der „Gütersloher Klimabeirat“ soll gewährleisten, dass die Gütersloher Bürgerschaft, Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen bei allen Aktivitäten zum Klimaschutz einbezogen werden und mitwirken können. Als beratendes und empfehlendes Gremium soll er Diskussionen zu Fragen des örtlichen Klimaschutzes anstoßen und als Bindeglied und Multiplikator die verschiedenen Akteure in Gütersloh zur Mitwirkung wie auch zur eigenständigen Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen anregen.

2. Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat befasst sich mit den fachlichen Fragestellungen der örtlichen Klimaschutzpolitik und berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Gütersloh. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.
- (2) Der Klimabeirat versteht sich als koordinierendes Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteursgruppen in der Stadt Gütersloh und als Impulsgeber bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Seine Mitglieder tragen aktiv dazu bei, die energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Gütersloh zu erreichen und weiterzuentwickeln, und setzen sich dafür bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren ein.
- (3) Der Klimabeirat unterstützt als Steuerungsinstanz das städtische Klimaschutzmanagement, gibt Handlungsempfehlungen, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und achtet auf die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.
- (4) Der Klimabeirat hat ein Vorschlagsrecht beim Stadtrat und seinen Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die den Bereich Energie und Klimaschutz betreffen. Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung kann vom Klimabeirat beauftragte Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (5) Der Klimabeirat berichtet einmal jährlich an den Ausschuss für Umwelt und Ordnung über den Stand der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts im Vorjahr und gibt Empfehlungen für den Arbeits- und Maßnahmenplan des Folgejahres. Bei besonderen Anlässen kann er zusätzliche Berichte oder Stellungnahmen abgeben.

- (6) Die Mitglieder des Klimabeirates arbeiten weisungsunabhängig und uneigennützig auf ehrenamtlicher Basis. Ihre Tätigkeit wird organisatorisch (Sach- und Verwaltungsaufwand) durch die Geschäftsführung unterstützt. Die ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Klimabeirats Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (7) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

3. Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom Rat berufen. Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden von den genannten Organisationseinheiten und Fraktionen benannt.
- (2) Sach- und fachkundige Mitglieder des Klimabeirates sind:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - bis zu 4 Personen aus den Bereichen Handwerkerschaft, Unternehmen, Landwirtschaft und deren Verbänden
 - bis zu 4 Personen aus den im Klimaschutz aktiven örtlichen Natur- und Umweltschutzvereinen
 - bis zu 3 Personen aus den Bereichen Wohnungswirtschaft und Immobilienwesen
 - b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion:
 - die Beigeordneten der Geschäftsbereiche 3 (Finanzen, Umwelt, Recht und Ordnung) und 4 (Bau und Verkehr)
 - je eine Person der Fachbereiche 31 (Umweltschutz), 23 (Immobilienmanagement und Wirtschaftsförderung) und 61 (Stadtplanung)
 - 1 Vertreter/in der Stadtwerke Gütersloh (Energiewirtschaft)
 - 1 Vertreter/in des Kreises Gütersloh (Wirtschaftsförderung)
 - je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter für den Verhinderungsfall bestimmt werden. Die Stellvertretungen können auch außerhalb eines Vertretungsfalles beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Weitere Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen können vom Klimabeirat im Einzelfall zur Beratung zugezogen werden.
- (5) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und für die Stellvertretung, vorrangig aus dem Bereich der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung bereitet die Tagesordnung gemeinsam mit der Geschäftsführung vor, leitet die Sitzung und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und in Gremien.
- (6) Zur intensiveren Diskussion von Teilbereichen des Klimaschutzkonzepts (z.B. zu den Themen „Wirtschaft“ / Energieeffizienz in Unternehmen, „Wärme“ / Wärmenutzung und Wärmenetze sowie „Wohngebäude“ / energieeffiziente Neu- und Altbauten, Vermieter und Wohnungswirtschaft) kann der Klimabeirat Fachgruppen einrichten, in denen auch weitere Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen mitwirken können. Diese sollen jeweils nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Jede Arbeitsgruppe wählt eine Person als Sprecher/in, die Mitglied des Klimabeirats ist und diesem über die Ergebnisse der Fachgruppe berichtet. Fachgruppensitzungen gelten nicht als Sitzungen des Klimabeirats i.S. der Ziffer 2 Abs. 6.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Klimabeirat obliegt dem Fachbereich Umweltschutz (Klimaschutzmanagement). Aufgaben der Geschäftsführung sind unter anderem:

- Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitz

- Vorbereitung der Sitzungen des Klimabeirates einschl. Einladung der Mitglieder und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. Ziff. 5 Abs. 1 und 3
- Erstellung von Mitteilungs- und Beschlussvorlagen
- Information des Beirates über durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen
- Vermittlung von Informationen zu aktuellen Entwicklungen und Anregungen im Zusammenhang mit dem integrierten Klimaschutzkonzept
- Schriftführung der Beiratssitzungen gem. Ziff. 5 Abs. 7
- Bekanntgabe der Empfehlungen des Beirates gem. Ziff. 5 Abs. 8

5. Sitzungen

- (1) Der Klimabeirat tritt mindestens einmal, i. d. R. zweimal jährlich zusammen. Bei dringendem Bedarf kann der Vorsitz im Benehmen mit der Geschäftsführung weitere Sitzungen einberufen. Die Beiratssitzungen sind öffentlich, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können auch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt werden. Über die Sitzungstermine und die öffentliche Tagesordnung unterrichtet die Geschäftsführung die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Klimabeirat einberufen werden. Aus dem Antrag muss der Beratungsgegenstand hervorgehen.
- (3) Die Mitglieder sind per E-Mail oder auf Wunsch in Papierform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Vorschläge zur Tagesordnung kommen aus der Mitte des Beirats, von Ratsgremien und der Verwaltung. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Zwischen Einladungsversand und Sitzung sollen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitz mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann ein Beratungsgegenstand ohne inhaltliche Befassung abgesetzt werden.
- (5) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben im Außenverhältnis (Stadtrat, Stadtverwaltung, sonstige Akteure) empfehlenden Charakter. Bei Stimmgleichheit kommt keine Empfehlung zustande.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einer Maßnahme, die im Beirat beurteilt wird, beteiligt oder durch persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit der Durchführung der Maßnahme verbunden, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.
- (7) Von den Sitzungen fertigt die Schriftführung Beschlussprotokolle an, die vom Vorsitz des Klimabeirates gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail oder auf Wunsch in Papierform beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Klimabeirat.
- (8) Ausfertigungen der öffentlichen Protokolle sind dem/der Bürgermeister/in, dem Stadtrat, den zuständigen Ausschussvorsitzenden und den von Beschlüssen betroffenen Personen bzw. Institutionen sowie der Presse zuzuleiten. Sie werden, ebenso wie auch die Einladungen, im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet veröffentlicht.

6. Sonstige Verfahrensfragen

In Zweifels- oder sonstigen Verfahrensfragen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh maßgeblich.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Gütersloh Nr. 6 vom 27.03.2015